

Hinweisblatt für den Antragsteller/die Antragstellerin für die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe (Armenrecht)

Vereinbarungsgemäß und aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse haben/werden wir für Sie vor dem Familiengericht in dem Verfahren auf Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Bei dem sogenannten „Armenrecht“ handelt es sich allerdings nicht um ein Geschenk des Staates, sondern lediglich um vorgelegte Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, gegebenenfalls Kosten für einen Verfahrensbeistand oder auch für ein mögliches Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen oder Güterrechtssachen oder ähnlichem).

Der Staat kann und wird Sie zehn bis zwölf Jahre nach der Beantragung und Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe regelmäßig, in der Regel einmal jährlich, anschreiben und Sie auffordern, erneut einen Bogen über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben, welcher grundsätzlich sorgfältig, ordnungsgemäß und mit entsprechenden Belegen versehen, unterschrieben wie auch mit Datum versehen dann an das Gericht zurückgesandt werden muss.

Bei dem Ausfüllen des Bogens auf Verfahrenskostenhilfe muss unbedingt auf den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der dort gemachten Angaben Wert gelegt werden, da eine solche Erklärung einer eidesstattlichen Versicherung entspricht und die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist und durch die Staatsanwaltschaft geahndet werden kann.

Man sollte also keinesfalls Angaben, insbesondere zu Einnahmen, verschweigen.

Durch die Reform von Verfahrenskostenhilfe und auch Beratungshilfe zum 01.01.2014 haben sich Änderungen ergeben, die bewirken, dass der Antragsteller von Armenrecht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Gericht hat, sofern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern, wenn der Antragsteller umzieht (Mitteilung der neuen Wohnanschrift, sowohl an das Gericht als auch an den vertretenden Rechtsanwalt).

Weiter möchte ich darüber aufklären, dass das Gericht, sollte der Antragsteller für Verfahrenskostenhilfe bei den regelmäßigen Anfragen über die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mitwirken oder sollten Raten auferlegt worden sein und die Ratenzahlung wird eingestellt, die Verfahrenskostenhilfe aufhebt, mit der Folge, dass sämtliche angefallenen Gebühren durch den Antragsteller auf einmal zu zahlen sind.

Ich bestätige, dieses Hinweisblatt durch Frau Rechtsanwältin Schäfer, Hindenburgstraße 42, 55118 Mainz, am erhalten und gelesen wie auch verstanden zu haben.

Mainz, den

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)